

Gesetzesdekret „Cura Italia“: Die wichtigsten Maßnahmen zur Unterstützung von Familien und lohnabhängig Beschäftigten

- **Sonderelternzeit bis zu 15 Tage:**

Die Regierung sieht anlässlich der Corona-Ausnahmesituation für lohnabhängige Eltern mit Kindern bis zu zwölf Jahren eine Sonderelternzeit von bis zu 15 Tagen vor. Diese wird zu 50-Prozent entlohnt. Beide Elternteile dürfen die Sonderelternzeit abwechselnd in Anspruch nehmen. Die Maßnahme gilt rückwirkend bis 05. März 2020. Eltern mit Kindern zwischen zwölf und 16 Jahren haben ebenfalls Anrecht auf eine Sonderelternzeit im Ausmaß von 15 Tagen, jedoch ohne Entlohnung. Sollten Eltern ein Kind mit Beeinträchtigungen haben, welches normalerweise die Schule oder Betreuungseinrichtungen besucht, gibt es keine Altersgrenze die 15 Tage Sonderelternzeit zu beanspruchen. In diesem Fall werden ebenso 50-Prozent des regulären Einkommens entlohnt.

Achtung: Die Sonderelternzeit kann von Familien nicht beansprucht werden, wenn ein Elternteil zu Hause, im Lohnausgleich oder arbeitslos ist!

Die genauen Modalitäten für das Ansuchen muss man das Rundschreiben des NISF/INPS abwarten.

- **Baby-Sitter-Voucher:**

Alternativ zur Sonderelternzeit können lohnabhängig Beschäftigte dazu optieren, einen Baby-Sitter-Voucher zu beanspruchen. Dieser beträgt höchstens 600 Euro und steht Familien mit Kindern bis zu zwölf Jahren zu. Für Sanitätsmitarbeiter erhöht sich dieser auf bis zu 1.000 Euro.

- **Prämie für Lohnabhängige:**

Diejenigen Lohnabhängigen, sei es im privaten als auch im öffentlichen Sektor, die im Monat März weiterhin ihren Arbeitsplatz aufsuchen müssen, haben das Anrecht auf eine unbesteuerter Prämie von 100 Euro. Voraussetzung dafür ist ein Einkommen, welches 40.000 Euro nicht überschreitet.

- **104er Gesetz:**

Wer Personen mit schweren Beeinträchtigungen betreut, kann sich zu den aktuell geltenden drei Tagen im Monat für die Monate März und April jeweils für zwölf weitere Tage freistellen lassen. Insgesamt erhöhen sich die möglichen Freistellungen in den Monaten März und April also um 24 Tage.

- **Quarantäne:**

Der Zeitraum, welcher aufgrund des Coronavirus unter Quarantäne verbracht wurde/wird, wird als Krankheit anerkannt und gleichermaßen entlohnt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Information, dass die Zeit in Quarantäne nicht für die Höchstdauer des bezahlten Krankenstandes zählt.